

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Steuerpolitik  
3003 Bern

Zürich/Genève, 27. Februar 2026

## Ergänzende Stellungnahme von SwissFoundations zur Motion 24.4514 «Stärkung der Gemeinnützigkeit steuerbefreiter Organisationen»

Sehr geehrter Herr Vizedirektor

Im Anschluss an die Anhörung vom 29. Januar 2026 erlauben wir uns, die Position von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, zur Mo 24.4514 «Stärkung der Gemeinnützigkeit steuerbefreiter Organisationen» noch schriftlich darzulegen.

Wir anerkennen das Anliegen der Motion, im Bereich der Politikfinanzierung Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen. Die geltenden Transparenzvorschriften nach Art. 76 ff. des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) verfolgen ein wichtiges demokratisches Ziel. Sie stärken die freie Meinungsbildung, da Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sich darüber informieren können, wer mit welchen Mitteln Wahl- und Abstimmungskampagnen finanziert.

Gleichzeitig ist es uns wichtig, die systematischen Unterschiede zwischen dem Transparenzrecht der politischen Rechte und dem steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsregime sorgfältig zu unterscheiden.

### **1. Unterschiedliche gesetzliche Zielsetzungen**

Die Transparenzvorschriften zur Politikfinanzierung dienen dem Schutz der demokratischen Willensbildung. Das Steuerbefreiungsrecht nach Art. 56 lit. g und h DBG verfolgt hingegen einen anderen Zweck: Es gewährt eine eng umschriebene Ausnahme vom Grundsatz der allgemeinen Steuerpflicht für Institutionen, die dauerhaft und uneigennützig öffentliche Interessen verfolgen.

Aus Sicht klassischer Förderstiftungen, die naturgemäss keine parteipolitischen Zwecke verfolgen, sondern gemeinnützige Projekte finanzieren, sind diese beiden Regelungsbereiche nicht deckungsgleich.

Eine Übertragung der Schwellenwerte und Offenlegungslogik der Politikfinanzierung in das Steuerbefreiungsrecht stellt eine strukturelle Verschiebung des bestehenden Systems dar, die einer eigenständigen Begründung bedarf.

## 2. Politische Aktivitäten im Lichte der Zweckverwirklichung

Der in der Motion verwendete Begriff des «Engagements in politischen Kampagnen» knüpft an Art. 76c BPR an und übernimmt damit eine Terminologie aus dem Transparenzrecht der politischen Rechte. Diese Bestimmung definiert Kampagnen im Hinblick auf Offenlegungspflichten und finanzielle Schwellenwerte. Sie trifft jedoch keine Aussage darüber, ob eine Organisation damit einen eigenständigen politischen Zweck verfolgt oder lediglich ein politisches Mittel zur Umsetzung eines gemeinnützigen Zwecks einsetzt.

Eine unmittelbare Übertragung dieses transparenzrechtlichen Kampagnenbegriffs in das Steuerrecht birgt daher die Gefahr, formale Schwellenwerte faktisch mit einer materiellen Zweckqualifikation gleichzusetzen. Damit würde die Teilnahme an oder Unterstützung einer Kampagne – unabhängig vom statutarischen Gesamtzweck und der tatsächlichen Tätigkeit der Organisation – als Indiz gegen die Gemeinnützigkeit gewertet.

Aus unserer Sicht ist diese Gleichsetzung systematisch problematisch. Für die steuerrechtliche Beurteilung bleibt entscheidend, ob politische Aktivitäten Selbstzweck sind oder lediglich ein untergeordnetes Mittel zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Zwecks darstellen. Eine rein formale Anknüpfung an kampagnenbezogene Schwellenwerte ersetzt diese materielle Prüfung nicht.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch gemeinnützige Organisationen, die im Sinne von Art. 76c BPR Kampagnen im Hinblick auf eidgenössische Abstimmungen oder Nationalratswahlen führen bzw. unterstützen und die dort vorgesehenen Schwellenwerte überschreiten, bereits heute den Transparenzpflichten gemäss BPR unterstehen. Ihre Aufwendungen sowie gegebenenfalls relevante Zuwendungen werden offengelegt und veröffentlicht.

Damit besteht im Bereich kampagnenbezogener Aktivitäten bereits ein spezifisches Transparenzregime. Eine zusätzliche steuerrechtliche Sanktionierung würde somit nicht an eine Intransparenz anknüpfen, sondern an eine bereits offengelegte Tätigkeit.

## 3. Advocacy im Rahmen des Stiftungszwecks

Förderstiftungen engagieren sich in ihren jeweiligen Themenfeldern – etwa im Sozial-, Bildungs-, Umwelt- oder Kulturbereich – teilweise auch im Sinne fachlicher Interessenvertretung und Mitwirkung an der Gestaltung von Rahmenbedingungen («Advocacy»). Dies kann beinhalten:

- Sensibilisierung für gesellschaftliche Anliegen,
- Mitwirkung an Vernehmlassungen und fachlichen Konsultationen,
- Unterstützung von Projekten zur Verbesserung gesetzlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen.

Ein solches Engagement ist nicht mit parteipolitischer Tätigkeit gleichzusetzen, sondern stellt ein zulässiges Mittel zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Zwecks dar. Die geltende steuerrechtliche Praxis anerkennt, dass politische Mittel zulässig sein können, sofern sie der Umsetzung eines übergeordneten gemeinnützigen Zwecks dienen und nicht Selbstzweck sind.

Entscheidend ist daher die Unterscheidung zwischen einem eigenständigen politischen Zweck (nicht steuerbefreiungsfähig) und dem Einsatz politischer Mittel zur Erreichung eines gemeinnützigen

Zwecks. Diese Differenzierung muss auch im Rahmen einer allfälligen Gesetzesanpassung gewahrt bleiben.

#### **4. Steuerbefreiung als Ausnahme – bestehende Pflichten**

SwissFoundations anerkennt, dass die Steuerbefreiung eine gesetzliche Ausnahme darstellt und erhöhte Transparenz- und Mitwirkungspflichten rechtfertigen kann. Förderstiftungen unterstehen bereits heute:

- den Rechnungslegungspflichten gemäss ZGB und OR,
- der staatlichen Stiftungsaufsicht,
- gegebenenfalls der Revisionspflicht,
- sowie steuerlichen Kontrollen.

Wir stellen nicht in Frage, dass die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit überprüfbar sein muss und regelmässig überprüft wird.

#### **5. Eignung und Verhältnismässigkeit neuer formeller Pflichten**

Vor diesem Hintergrund stellt sich jedoch die Frage, ob die in der Motion vorgesehenen neuen formellen Pflichten – insbesondere eine generelle Spartenrechnungspflicht und eine jährliche Steuererklärung für sämtliche steuerbefreiten Institutionen – geeignet sind, das zugrunde liegende Anliegen tatsächlich zu lösen.

Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, dass eine pauschale Ausweitung formeller Anforderungen das vermutete Problem tatsächlich adressiert. Förderstiftungen, die keine parteipolitischen Kampagnen führen und keine regelmässigen politischen Finanzierungen im Sinne der Transparenzvorschriften tätigen, würden administrativ erheblich belastet, ohne dass dadurch ein zusätzlicher materieller Erkenntnisgewinn entstünde.

Im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV) sollte daher sorgfältig geprüft werden, ob zielgerichtetere und differenzierende Instrumente sachgerechter wären als eine generelle Systemausweitung.

#### **6. Rechtsklarheit und Schwellenwerte**

Die Motion sieht einen quantitativen Schwellenwert (CHF 50'000) in Anlehnung an das Recht der Politikfinanzierung vor. Während solche Schwellenwerte im Transparenzrecht funktional begründet sind, stellt sich im Steuerrecht die Frage, ob ein fixer Betrag unabhängig von Grösse, Struktur und Gesamtbudget einer Organisation systemgerecht ist.

Die steuerrechtliche Beurteilung der Gemeinnützigkeit erfolgt heute materiell und gesamthaft. Ein isoliertes quantitatives Kriterium könnte zu sachlich schwer erklärbaren Ergebnissen führen und die kohärente Anwendung des Gemeinnützigkeitsbegriffs erschweren.

## 7. Schlussbemerkung

SwissFoundations unterstützt Transparenz, Rechtssicherheit und die konsequente Durchsetzung der materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung.

Aus Sicht der Förderstiftungen, die keine eigenständige parteipolitische Tätigkeit ausüben, erscheinen neue generelle formelle Pflichten jedoch weder systematisch zwingend noch geeignet, das zugrunde liegende Problem zielgerichtet zu lösen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Motion in ihrer vorliegenden Form nicht geeignet, das verfolgte Ziel sachgerecht zu erreichen. Wir regen daher an, auf neue generelle formelle Pflichten zu verzichten. Sollte der Gesetzgeber dennoch Anpassungen prüfen, wäre aus unserer Sicht eine risiko-basierte, differenzierende Ausgestaltung vorzuziehen.

Wir stehen gerne für eine vertiefte fachliche Diskussion zur Verfügung und danken Ihnen für die Prüfung dieser Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Lisa Meyerhans  
Präsidentin



Katja Schönenberger  
Geschäftsführerin